

Dienstvereinbarung
über die Einführung und Nutzung einer Groupware im Bereich der
Fachhochschule Südwestfalen (FH SWF)

abgeschlossen zwischen den folgenden Vertragsparteien:

Kanzler der FH SWF
Personalrat der Beschäftigten in Technik und Verwaltung der FH SWF (PR TuV)

Rektor der FH SWF
Personalrat der wissenschaftlich Beschäftigten der FH SWF (PRwiss)

Präambel

Groupware-Systeme sind elektronische Hilfsmittel zur Vereinfachung der individuellen und gemeinsamen Verwaltung und Organisation von E-Mails, Terminen, Kalendern, Adressen, Notizen, Aufgaben, Dokumenten etc. für Individuen und Gruppen oder Teams. Der Einsatz von Groupware-Systemen kann entsprechend des Anwendungsbereiches und den Bedarfen der Nutzenden in unterschiedlicher Breite und Tiefe erfolgen.

Mit der Einführung der Groupware OX App Suite (Open-Xchange) an der FH SWF soll eine zentrale, vorrangig webbasierte Kooperationsplattform als Serviceangebot für die Beschäftigten der FH SWF etabliert werden. Als Unterbau wird das vorhandene E-Mailssystem der FH SWF genutzt.

Die nachfolgenden Regelungen sind zum einen als generelle Grundlage für den Schutz der Beschäftigten vor elektronischer Überwachung ihrer Leistung und ihres Verhaltens sowie für die Wahrung ihres Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung zu verstehen. Zum anderen sollen die Regelungen die Akzeptanz der angebotenen Anwendungen bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fördern.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FH SWF im Sinne des § 5 LPVG NRW.

§ 2 Nutzung der Groupware

Der Zugang zur Groupware wird für die Dauer der Beschäftigung zur Verfügung gestellt. Art und Umfang der Nutzung sind von der beschäftigten Person selbstbestimmt zu gestalten.

§ 3 Verbot der Verhaltens- oder Leistungskontrolle

Die Nutzung der Groupware darf nicht zur Verhaltens- oder Leistungskontrolle der teilnehmenden Beschäftigten genutzt werden. Dies bezieht sich sowohl auf die Inhalte (Nutzungsdaten) als auch auf die durch die Nutzung entstehenden Protokolldaten (Verkehrsdaten).

§ 4 Schulung

Die Dienststelle bietet ausreichende Informationen und Hilfematerialien sowie nach Bedarf Schulungen zur Nutzung der Groupware an.

...

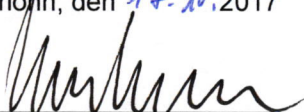
§ 5 Datenschutz

- (1) Es wird besonderer Wert auf den Schutz und die Sicherheit der personenbezogenen Daten gelegt. Passwörter sind geheim zu halten, es darf keine Weitergabe an Vorgesetzte oder andere Beschäftigte erfolgen.
- (2) Die von einer Person in einer persönlichen Anwendung getätigten Eintragungen (Objekte) sind nur für diese Person zugänglich. Objekte werden von der Benutzerin oder von dem Benutzer angelegt und verwaltet. Beispiele für Objekte sind Kontakte, Termine, Aufgaben, Dokumente und Dateien.
- (3) Das Anlegen von Objekten in einer Gruppenanwendung (z.B. in einem freigegebenen oder öffentlichen Kalender) oder die Freigabe von persönlichen Anwendungen erfolgt ausschließlich selbstbestimmt auf freiwilliger Basis durch die Einzelperson. Die Freigabe kann jederzeit widerrufen werden.
- (4) Auch bei der freiwilligen Nutzung gemeinsamer Anwendungen (z.B. Kalender) ist jeweils die Form von Eintragungen zu wählen, die die informationelle Selbstbestimmung der Beschäftigten am besten wahrt. Die Beschäftigten dürfen z.B. nicht angewiesen werden, Art und Inhalt von Terminen offenzulegen.
- (5) Der Einzelperson darf durch ihre Festlegung der Vergaberechte auf ihre persönlichen Anwendungsdaten kein dienstlicher Nachteil entstehen.
- (6) Die Zugriffsrechte sind so transparent zu gestalten, dass jede Person feststellen kann, welche anderen Personen Zugriff auf die von ihr freigegebenen Daten haben.
- (7) Die Software wird zentral auf Servern der Hochschule vom Dezernat 6 „IT-Services“ der Hochschulverwaltung betrieben und administriert, es findet keine externe Auftragsdatenverarbeitung statt.


§ 6 Salvatorische Klausel / Kündigung

- (1) Sollten einzelne Punkte dieser Dienstvereinbarung ungültig sein oder ihre Gültigkeit aufgrund neuer Gesetzgebung, Tarifverträge und/oder Rechtsprechung verlieren, so wird dadurch die Wirksamkeit der Dienstvereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder ungültigen Bestimmung soll diejenige wirksame und gültige Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise ungültigen Bestimmung verfolgt haben.
- (2) Unter Angabe von Gründen können die Dienststelle einerseits und der Personalrat andererseits diese Dienstvereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen. Für den Fall der Kündigung wird die Nachwirkung auf ein halbes Jahr nach Wirksamwerden der Kündigung begrenzt.
- (3) Einvernehmliche Änderungen der Vereinbarung sind jederzeit möglich und werden als schriftliche Ergänzung hinzugefügt.


Iserlohn, den 17.10.2017


Heinz-Joachim Henkemeier
Kanzler


Iserlohn, den 26.10.2017


Harald Jakob
Vors. PR TuV

Iserlohn, den 11.10.2017


Prof. Dr. Claus Schuster
Rektor

Iserlohn, den 26.10.2017


Bernadette Stolle
Vors. PR Wiss
Ostermann